

Auswahlkatalog Schöpfungsbewahrende Maßnahmen

A. Auf Ackerflächen

A.1 **Pflanzenschutzmittel:**

Der Pächter verpflichtet sich, auf der gesamten gepachteten Fläche auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel vollkommen zu verzichten.

A.2 **Bodenschutz bei Sommerfrucht/ Sommerung**

In Konkretisierung von §6 verpflichtet sich der Pächter auf der gesamten Pachtfläche, vor einer Sommerfrucht/ Sommerung eine Zwischenfrucht auszusäen oder eine Stoppelbrache stehenzulassen. Im Falle einer Maisaussaat wird auf der gesamten mit Mais bebauten Fläche eine Untersaat eingebracht (Erosionsschutz). Diese Maßnahme setzt voraus, dass mindestens einmal in fünf Jahren eine Sommerfrucht/ Sommerung angebaut wird.

Diese Maßnahme ist nicht mit der Maßnahme A.5 kombinierbar.

A.3 **Fruchtfolge**

In Konkretisierung von § 6 verpflichtet sich der Pächter auf der gesamten gepachteten Fläche zu einer mindestens 4-gliedrigen Fruchtfolge, davon mindestens eine Leguminose und ein Sommergetreide.

Das bedeutet: Folge von vier Hauptfrüchten - Eine Hauptfrucht ist eine Kultur, die im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche stand, und zwar wie folgt:

- Eine landwirtschaftliche Kulturpflanze
- Jede Art im Fall der Gattungen Kreuzblütler, Nachtschattengewächse, Kürbisgewächse
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen ohne Grasanbau zur Saatgut- und Rollrasenproduktion
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen
- Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart, auch wenn er zur Gattung Weizen gehört.

A.4 **Blühflächen, Blühstreifen**

Der Pächter verpflichtet sich, mehrjährige Blühflächen/Blühstreifen anzulegen.

Die Fläche der Maßnahme (Blühfläche/Blühstreifen) hat dabei eine Mindestgröße von 5% der gesamten gepachteten Fläche und liegt nicht entlang von stark befahrenen Straßen. Die Blühflächen/Blühstreifen haben jeweils eine Mindestbreite von 9 m. In Blühflächen/Blühstreifen wird möglichst regionaltypisches, zertifiziertes Saatgut im Sinne mehrjähriger heimischer Wildkräuter eingesät.

Das Befahren der Fläche ist nur zu Pflegemaßnahmen zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und die Weidenutzung sind auf dem gesamten Pachtgegenstand untersagt.

Mahd und Mulchen dürfen erst ab dem 1. August eines Pachtjahres erfolgen. Die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen. Je Pachtjahr darf nur eine Teilfläche gemäht werden, sodass

jedes Jahr circa 50% des Blühstreifens über den Winter bestehen bleibt. Lediglich im ersten Pachtjahr sind Pflegeschnitte ganzjährig auf der gesamten Pachtfläche zulässig.

Diese Maßnahme kann zweifach gewählt werden, sodass die Anzahl von zwei Maßnahmen auf Ackerflächen erreicht wird.

A.5 **Lerchenfenster**

Der Pächter verpflichtet sich zur Anlage von Lerchenfenstern bei Getreideanbau mit folgenden Maßgaben:

- Fenstergröße mindestens 20 m²
- Mindestens 3 Fenster pro ha
- Mindestens 25 m Abstand vom Feldrand
- Mindestens 50 m von kleinen Feldgehölzen, Hecken, Greifvogelansitzen und Gebäuden
- Größtmöglicher Abstand (wenn möglich 80 – 100 m) zu Großgehölzen und Wäldern
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel mindestens im Bereich des Fensters

Diese Maßnahme kann nur auf eine Pachtfläche von mindestens 1 ha gewählt werden. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit der Maßnahme A.2.

A.6 **Lichtäcker/ Lichtackerstreifen**

Der Pächter verpflichtet sich zur Anlage von Lichtäckern/ Lichtackerstreifen auf mindestens 5% der gesamten gepachteten Fläche. Bei der Aussaat des Getreides wird der Saatreihenabstand erhöht. Ein erweiterter Reihenabstand von mindestens 22 cm ist einzuhalten. Jeder Lichtackerstreifen muss mindestens 9m breit sein. Striegeln, Hacken und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sind auf dem Streifen unzulässig. Eine blühende Untersaat ist zulässig.

Diese Maßnahme kann zweifach gewählt werden, sodass die Anzahl von zwei Maßnahmen auf Ackerflächen erreicht wird.

A.7 **Brachstreifen**

Der Pächter verpflichtet sich zur Anlage von dauerhaften Brachstreifen auf Ackerflächen mit einer Mindestbreite von 9 m. Die Fläche der Maßnahme (Ackerbrache) hat dabei eine Mindestgröße von 5% der gesamten gepachteten Fläche. Das Befahren der Fläche ist nur zu Pflegemaßnahmen erlaubt. Der Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie die Weidenutzung sind auf der Ackerbrache untersagt.

Mahd und Mulchen dürfen erst ab dem 1. August eines Pachtjahres erfolgen. Die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen. Je Pachtjahr darf nur eine Teilfläche gemäht werden, sodass mindestens 50% des Brachstreifens über den Winter bestehen bleibt. Ein regelmäßiger Umbruch nach fünf Jahren ist einzuhalten.

Diese Maßnahme kann zweifach gewählt werden, sodass die Anzahl von zwei Maßnahmen auf Ackerflächen erreicht wird.

G. Auf Grünlandflächen

G.1 **Grünland und Wiesenbrüterschutz**

Der Pächter verpflichtet sich, das Grünland maximal zweimal im Jahr zu mähen sowie dabei einen zeitlichen Abstand von mindestens 8 Wochen einzuhalten. Eine Nachbeweidung ist möglich. Außerdem verpflichtet sich der Pächter, eine Schnitthöhe von 10 cm nicht zu unterschreiten und die Mahd streifenförmig oder von innen nach außen durchzuführen. Vom 1. April bis zum 31. Juli ist das Walzen und Schleppen auf der Fläche unzulässig. Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, eine Behandlung mit stickstoffhaltigen, synthetischen Düngemitteln sowie organischer Düngung in Form von Gülle, Hühnertrockenkot und Reststoffen aus Biogasanlagen ist nicht zulässig. Düngung mit Festmist ist erlaubt. Der Pächter verpflichtet sich, Grünlandflächen nicht durch Nachsaat mit Gräsern zu bestellen.

G.2 **Altgrasstreifen /-flächen**

Der Pächter verpflichtet sich zur Anlage von Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünlandflächen. Die Altgrasstreifen/-flächen werden bei der ersten Mahd angelegt und müssen den Winter über stehenbleiben. Eine Mahd ist erst ab dem 1. Mai eines Pachtjahres zulässig. Die Altgrasstreifen/-flächen müssen mindestens 5% der Pachtfläche umfassen. Sie dürfen bis zu 3 Jahre stehenbleiben.

Diese Maßnahme kann zweifach gewählt werden, sodass die Anzahl von zwei Maßnahmen auf Grünlandflächen erreicht wird.

Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit der Maßnahme G.3.

G.3 **Mosaikmahd/ Wieseninseln**

Der Pächter verpflichtet sich, auf mindestens 5% der Pachtfläche bei jeder Mahd mindestens zwei Stellen oder Bereiche ungemäht zu lassen und diese Wieseninseln nach der letzten Mahd über den Winter beizubehalten. Eine Mahd ist frühestens zum 1. Mai eines Pachtjahres möglich. Bei jeder Mahd sind die Wieseninseln an neuer Stelle einzurichten.

Diese Maßnahme kann zweifach gewählt werden, sodass die Anzahl von zwei Maßnahmen auf Grünlandflächen erreicht wird.

Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit der Maßnahme G.2.

G.4 **Verzicht auf intensive Düngemittel**

Der Pächter verpflichtet sich auf der gesamten gepachteten Grünlandfläche, auf den Einsatz von stickstoffhaltigen, synthetischen Düngemitteln sowie organische Düngung in Form von Gülle, Hühnertrockenkot und Reststoffen aus Biogasanlage zu verzichten. Lediglich das Ausbringen von Festmist ist zulässig.

G.5 **Maßvolle Weidenutzung**

Der Pächter verpflichtet sich zu einer maßvollen Weidenutzung. Dabei ist eine mittlere Dichte von 0,5 bis 1,4 Großvieheinheiten (1 GVE = 500 kg Lebendmasse)/ha pro Weideperiode einzuhalten. Pflegemaßnahmen auf der Weide wie Schleppen, Walzen und Mähen sind zwischen dem 1. April und 31. Juli untersagt.

Die Maßnahme setzt voraus, dass die gepachtete Grünlandfläche beweidet wird.

G.6 **Moorböden**

Der Pächter verpflichtet sich, vorhandene Moorböden oder moorige Standorte, die sich im Bereich der Pachtgrundstücke befinden, zu erhalten. Es sind Bewirtschaftungsformen zu nutzen, die mit Moorböden kompatibel sind. Auch ist bei der Bewirtschaftungsform darauf zu achten, dass die jeweilige Moorqualität des Bodens erhalten bleibt, beispielsweise durch extensive Beweidung.

Vor Durchführung der Maßnahme soll eine Beratung durch geeignete Beratungsstellen erfolgen.

W. Maßnahmen, die auf allen Flächentypen möglich sind

W.1 **Hecken**

Der Pächter verpflichtet sich, neue Hecken mit folgenden Maßgaben anzulegen:

- Mindestgröße/-anteil: Mindestens 1% der Pachtfläche
- Standort soll Biotopvernetzung fördern
- Durchgängige, mindestens zweireihige Hecke
- Mindestbreite: fünf Meter
- Randstreifen von mindestens 2 m, mindestens auf einer Seite
- Mindestlänge 50 m
- Einsatz von heimischen und zu 50% blühenden Heckenpflanzen
- Fachliche Beratung, insbesondere zur Standortwahl der Hecken, soll in Anspruch genommen werden.

Diese Maßnahme kann zweifach gewählt werden, sodass die Anzahl von zwei Maßnahmen erreicht wird.

Abweichend von § 7 Absatz 4 des Pachtvertrages ist diese Maßnahme nicht auf Pflugtauschflächen zulässig.

W.2 **Agroforst**

Der Pächter verpflichtet sich, Agroforst mit folgenden Maßgaben anzulegen:

- Mindestanteil: 5 % der Pachtfläche.
- durchgängige Bestockung mit mindestens zwei Gehölzstreifen
- Mindestbreite beträgt fünf Meter
- Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Feldrand beträgt mindestens 20 m, maximal 100 m (Fließgewässer begleitend auch weniger).
- Holzernte findet nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember statt

Diese Maßnahme kann zweifach gewählt werden, sodass die Anzahl von zwei Maßnahmen erreicht wird.

Abweichend von § 7 Absatz 4 des Pachtvertrages ist diese Maßnahme nicht auf Pflugtauschflächen zulässig.